

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Baumgaertner-EDV

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Den Lieferungen und Leistungen der Baumgaertner-EDV, im Weiteren als „B-EDV“ bezeichnet, liegen ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zugrunde, entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner der B-EDV wird ausdrücklich widersprochen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Vertragspartner im Sinne der AGB sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Gemäß § 14 BGB ist Unternehmer eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

Gegenüber Unternehmern gelten diese AGB auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es einer erneuten ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Die von B-EDV abgegebenen Angebote und darin enthaltenen Angaben, Prospekte und Produktbeschreibungen sind stets freibleibend. Derartige Angaben stellen keine Zusicherung irgendwelcher Eigenschaften dar, auch wenn diese auf DIN- und/oder sonstige Normen Bezug nehmen, sondern

sind in jedem Fall nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zu verstehen. Die Angaben werden erst mit Vertragsschluss durch schriftliche Auftragsbestätigung durch B-EDV oder konkludent durch die Lieferung der bestellten Ware verbindlich, wenn sie dort erklärt worden sind. Der Lieferschein bzw. die Warenrechnung gilt als Auftragsbestätigung.

3. Gefahrenübergang

Mit Erlangung des Besitzes an der Ware durch den Vertragspartner oder dessen Beauftragten, bei Versendung an Unternehmer mit Übergabe an den Transporteur, bei Software am Routerausgang des von B-EDV beauftragten Rechenzentrums (Übergabepunkt), geht die Gefahr auf den Vertragspartner über.

4. Haftung

Die Haftung der B-EDV auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist, sofern es dabei auf ein Verschulden ankommt, wie folgt beschränkt: B-EDV haftet nicht bei einfacher Fahrlässigkeit auch ihrer Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Soweit sie dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist die Haftung auf Schäden begrenzt, die bei Vertragsschluss als Folge einer Vertragsverletzung bei Anwendung verkehrsblicher Sorgfalt voraussehbar waren und zwar auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens. Diese Einschränkungen gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

Im Rahmen der Vertragsbeziehungen mit B-EDV ist der Vertragspartner zu einer regelmäßigen Sicherung seiner Datenbestände angehalten. Bei Datenverlust haftet B-EDV nur für den Schaden, der auch bei regelmäßiger Datensicherung durch den

Vertragspartner entstanden wäre, es sei denn B-EDV hat den Datenverlust vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Vorstehende Haftungsregelung betrifft vertragliche wie auch außervertragliche Ansprüche.

5. Teillieferungen

B-EDV ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern deren Annahme für den Vertragspartner zumutbar ist.

6. Rücktritt

Treten wesentliche Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners ein, die Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit begründen, ist B-EDV berechtigt, ihre Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten und dem Vertragspartner eine angemessene Frist für die Leistung von Vorauszahlungen oder die Stellung von Sicherheiten zu setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist B-EDV zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7. Zahlungsziel

Die von B-EDV gestellten Rechnungen sind vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung sofort fällig und wie ausgewiesen ohne jeden Abzug zu zahlen.

Kommt der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug, so berechnet B-EDV dem Verbraucher Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten, dem Unternehmer Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz, sowie beiden die entstehenden Bearbeitungs- und Portogebühren pro schriftliche Zahlungserinnerung.

Im Verzugsfall werden sämtliche anderen offenen Rechnungen des Vertragspartners sofort fällig,

8. Zurückbehaltungsrecht

Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

9. Allgemeines zur Gewährleistung

Bei Verträgen mit Unternehmern beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, die gesetzlichen Verjährungsfristen für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB bleiben unberührt. Ist der Vertragspartner Verbraucher, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beim Kauf von Software und neuer Hardware zwei Jahre, beim Kauf von gebrauchter Hardware und bei Werkleistungen ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen durch, beziehungsweise an Unternehmer ist ausgeschlossen.

Ein durch die Nutzung der Ware seit Kauf eingetretener Wertverlust oder Nutzungsvorteil ist vom Vertragspartner zu tragen.

Die Gewährleistung verlängert sich nicht um die Dauer der durchgeführten Mängelbeseitigung.

Bei vorbehaltloser Entgegennahme der Ware in Kenntnis eines Mangels oder wenn dem Vertragspartner der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist und B-EDV diesen nicht arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat, verliert der Vertragspartner seine Gewährleistungsrechte.

10. Rügeobliegenheit des Unternehmers

Ist der Vertragspartner Unternehmer, so hat er die überlassene Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch B-EDV, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, B-EDV unverzüglich Anzeige zu machen. Unter-

lässt der Vertragspartner die Anzeige, so gilt die Ware als zum vertragsgemäßen Gebrauch anerkannt es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Vertragspartners genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Dies gilt nicht, wenn der Mangel arglistig verschwiegen wurde.

11. Abnahme

Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine Abnahme von Leistungen stattzufinden hat oder die Durchführung eines Abnahmeverfahrens zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart wird, gelten Leistungen spätestens als abgenommen, wenn die Arbeitsergebnisse übergeben wurden und, sofern B-EDV auch die Installation oder Implementierung der Arbeitsergebnisse schuldet, die Installation bzw. Implementierung abgeschlossen ist, oder, wenn B-EDV dem Vertragspartner die Abnahmebereitschaft unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem Absatz mitgeteilt, ihn zur Abnahme aufgefordert hat und seit der Aufforderung zur Abnahme zehn Werkzeuge vergangen sind, ohne dass der Vertragspartner abnahmeverhindernde Mängel gerügt hat, oder der Vertragspartner mit der produktiven Nutzung der Arbeitsergebnisse begonnen hat (diese also nicht nur zu reinen Testzwecken in Betrieb genommen hat). Abnahmeverhindernd sind nur wesentliche Mängel, die die Verwendbarkeit der Arbeitsergebnisse zum vereinbarten oder vorausgesetzten Zweck aufheben oder stark einschränken.

12. Subunternehmer

B-EDV ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungen durch Dritte als Subunternehmer zu erbringen, insbesondere

bedient sich B-EDV eines externen Rechenzentrums mit Standort innerhalb der EU, in dem die Software zur Nutzung vorgehalten und die Daten des Vertragspartners gespeichert werden.

13. Alternative Streitbeilegung

B-EDV ist grundsätzlich nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

II. Hardware

1. Geltungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten ergänzend zu Ziff. I. für den Verkauf von Hardware als Komplettsystem oder einzelnen Komponenten (im folgenden „Hardware“), beziehungsweise deren Reparatur, durch die B-EDV.

2. Einheitlicher Kaufvertrag

Beim Verkauf von Software mit Hardware im Paket gilt der Kauf als einheitlicher Kaufvertrag.

3. Transportschäden

B-EDV haftet gegenüber Unternehmern grundsätzlich nicht für Schäden aufgrund Transport, Versand oder Lagerung durch Dritte.

4. Ausfuhrgenehmigung

B-EDV weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausfuhr gelieferter Hardware teilweise nur mit vorheriger Zustimmung des Bundesamtes für die gewerbliche Wirtschaft geschehen darf. Soweit der Vertragspartner eine Ausfuhr der Hardware beabsichtigt, sind etwaige Genehmigungen vom Vertragspartner selbst einzuholen.

5. Eigentumsvorbehalt bei Verkauf

Verkaufte Hardware bleibt bis zur vollständigen Zahlung und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, als Vorbehaltsware Eigentum der B-EDV. Bei Verträgen mit Unternehmern gilt dies auch für zukünftig entstehende und bedingte Forderungen. Bis zur vollständigen Zahlung verwahrt der Vertragspartner die Hardware für B-EDV. Zugriffe Dritter auf die der B-EDV gehörenden Hardware und Forderungen sind vom Vertragspartner unverzüglich an B-EDV in Textform mitzuteilen. Der Vertragspartner hat den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt der B-EDV hinzuweisen.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Vertragspartner eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ausdrücklich untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Vertragspartner erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.

Der Vertragspartner trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Auftragsgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von dem Dritten eingezogen werden können. Die aus Weiterverkauf oder sonstigem Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Vertragspartner bereits sicherungshalber in vollem Umfang an die B-EDV ab. Die B-EDV ermächtigt den Vertragspartner widerruflich, die an ihn abgetretenen Forderungen für seine Rechnung und in seinem Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Ver-

tragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die der B-EDV zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 v. H. übersteigt, wird B-EDV auf Wunsch des Vertragspartners einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Eine solche Freigabe bedarf in jedem Fall der Textform.

Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Vertragspartner B-EDV die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Vertragspartner erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

6. Kostenvoranschlag bei Reparatur

Voranschläge über Gesamtkosten oder die Zeitdauer von Reparaturarbeiten sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet, das berechnete Entgelt auch dann zu entrichten, wenn es den als verbindlich bezeichneten Kostenvoranschlag um bis zu 20 % überschreitet. Für die Abrechnung der Leistung von B-EDV sind die bei Auftragserteilung gültigen Preise maßgebend.

7. Bauteilaustausch bei Reparatur

Ausgetauschte oder ersetzte Teile können in Form, Material und Farbe von den ursprünglichen Teilen abweichen, sofern die Qualität, Funktionsfähigkeit oder Haltbarkeit dieser nicht unterschritten oder geringer ist.

8. Gewährleistung

Bei Mängeln an verkaufter Hardware richtet sich das Gewährleistungsrecht des Vertragspartners erstrangig auf Nachbesserung oder kostenlose Ersatzlieferung. Gegenüber Unternehmern behält sich B-EDV die Wahl der aus ihrer Sicht günstigsten Variante vor.

Ausgenommen von der Gewährleistung sind Mängel infolge Verschleißerscheinungen, welches insbesondere für Verschleißteile wie Druckköpfe, Farbbänder, Toner, Tintenpatronen zutrifft, sowie infolge unsachgemäßem Gebrauchs, Fremdeinwirkung oder höherer Gewalt.

Für Hardware, welche in beim Vertragspartner bereits existierende Hardware durch diesen oder Dritte eingebaut oder anderweitig integriert werden und zu Kompatibilitätsproblemen oder Fehlfunktionen führen, können Gewährleistungsrechte ausschließlich aufgrund der fehlenden Kompatibilität nicht geltend gemacht werden, sofern nicht B-EDV die Kompatibilität ausdrücklich bestätigt hat. Die Gewährleistung erlischt bei Eingriffen, Reparaturen oder Reparaturversuchen des Vertragspartners oder nicht autorisierter Dritter, die den Sachmangel dadurch zur Folge haben.

Im Rahmen der Gewährleistung durch B-EDV ersetzte Teile gehen in das Eigentum von B-EDV über. Während einer für den Vertragspartner zumutbaren Mängelbeseitigungsdauer hat dieser keinen Anspruch auf kostenlose Austauschgeräte.

III. Software:

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten ergänzend zu Ziff. I der AGB für den Verkauf, die Vermietung und die Pflege von Standardsoftware, also Softwaresysteme, die einen klar definierten Anwendungsbereich abdecken und als von Dritten oder B-EDV vorgefertigte Produkte angeboten werden (nachstehend gemeinschaftlich als "Software" bezeichnet).

2. Nutzungsrechte

Der Vertragspartner erhält an der Software und den sonstigen vertragsgegenständli-

chen Leistungen das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, die Software bestimmungsgemäß zu nutzen. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Software ergibt sich aus der entsprechenden Lizenzbedingung, subsidiär aus Dokumentation, Bedienungsanleitung oder Vereinbarung mit der B-EDV, im Übrigen aus dem üblichen Einsatzzweck der jeweiligen Software.

Das Recht zur Vervielfältigung, zur Vermietung, zur Bearbeitung sowie zur Nutzung der Software für oder durch Dritte verbleiben bei B-EDV, beziehungsweise dem Dritten.

In jedem Fall hat die mit der Software ausgelieferte Lizenzbedingung Vorrang und darf nicht missachtet werden. Der Vertragspartner hat für sämtliche Verstöße gegen die Lizenzbedingungen einzustehen. Das gilt auch für Verstöße durch Personen, denen er Zugang zur Software einräumt. Außer zum Zwecke der Fehlerbeseitigung im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die Software ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung zu ändern, außer in den Fällen des § 69e UrhG zu dekompiieren, zu disassemblieren oder den Programm-Code in irgendeiner Form zu manipulieren. Der Vertragspartner darf Urheberrechtsvermerke von B-EDV nicht verändern oder entfernen.

Die Urheber- und sonstigen Schutzrechte an der durch Dritte oder B-EDV erstellten Software verbleiben im Verhältnis zum Vertragspartner ausschließlich bei dem Dritten, beziehungsweise bei B-EDV.

Bestehen Schutzrechte Dritter, übernimmt B-EDV die Gewähr dafür, dass Schutzrechte nicht den vertragsgemäßen Gebrauch verhindern oder beschränken und, dass B-EDV berechtigt ist, dem Vertragspartner die Nutzungsrechte im vorgenannten Umfang einzuräumen. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Software aus-

schließlich zu Sicherungszwecken und unter Einbehaltung des Schutzrechtsvermerks der Original-Kopie einmal zu kopieren.

Der Vertragspartner stellt B-EDV von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Verletzung ihrer Rechte durch den Vertragspartner gegenüber B-EDV geltend machen; der Vertragspartner übernimmt hierbei auch die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung von B-EDV. Dies gilt nicht, soweit die Pflichtverletzung vom Vertragspartner nicht zu vertreten ist. Weitergehende Ansprüche von B-EDV bleiben unberührt.

3. Mängel der Software

Ansprüche können vom Vertragspartner nur geltend gemacht werden wegen Mängeln, die reproduzierbar sind oder vom Vertragspartner nachvollziehbar beschrieben werden können. Keinen Mangel stellen Funktionsbeeinträchtigungen der Software dar, die aus der Hardware- oder Softwareumgebung des Vertragspartners, fehlerhaften Daten, unsachgemäßer Benutzung oder aus sonstigen aus dem Verantwortungsbereich des Vertragspartners stammenden Umständen resultieren. Der Vertragspartner muss im Rahmen seiner Möglichkeiten sorgfältig prüfen, ob die Ursache für die beanstandete Erscheinung in seinem Verantwortungsbereich liegt. Hat danach der Vertragspartner erkannt oder fahrlässig nicht erkannt, dass ein Mangel der Software nicht vorliegt und ist das Mangelbeseitigungsverlangen unberechtigt, ist er B-EDV zum Ersatz des Schadens verpflichtet, welcher durch die Prüfung des Beseitigungsverlangens entstanden ist.

Bei nur unerheblichen Mängeln (z.B. kleinere „bugs“) kann B-EDV die Nacherfüllung verweigern und dem Vertragspartner steht das Rücktrittsrecht nicht zu.

Im Rahmen der Mängelbeseitigung ist B-EDV berechtigt, die Software alternativ ganz oder teilweise gegen gleichwertige

austauschen, soweit und solange dies für den Vertragspartner zumutbar ist (Umgehungslösung).

Bei Mängeln an verkaufter Software richtet sich das Gewährleistungsrecht des Vertragspartners erstrangig auf Nachbesserung oder kostenlose Ersatzlieferung. Gegenüber Unternehmern behält sich B-EDV die Wahl der aus ihrer Sicht günstigsten Variante vor.

Weist die Software einen Rechtsmangel auf, verschafft B-EDV auf ihre Kosten dem Vertragspartner eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software. Kann eine Verletzung fremder Schutzrechte und/ oder eine rechtliche Auseinandersetzung über entsprechende Drittsprüche dadurch vermieden oder beendet werden, dass der Vertragspartner eine von B-EDV zur Verfügung gestellte neue Softwareversion benutzt, so ist er zu deren Übernahme und Nutzung im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht verpflichtet, es sei denn, der Austausch ist für ihn unzumutbar. Wenn die vorstehenden Möglichkeiten nicht in vertretbarer Weise zur Verfügung stehen, kann B-EDV diese Vereinbarung kündigen und dem Vertragspartner alle den Kaufpreis, beziehungsweise die vorausbezahlten Gebühren für die nach dem Kündigungsdatum verbleibende Laufzeit zurückerstatten.

Im Übrigen gelten für die Ansprüche des Vertragspartners aufgrund von Rechtsmängeln die Regelungen für Sachmängel entsprechend.

4. Malware

B-EDV gewährleistet, dass die im Rahmen des Vertrages zu überlassende Software frei von Schaden stiftender Software (Malware) ist. Dies umfasst, dass sie keine Kommunikationsfunktionen zu Dritten aufweist, keine Funktionalitäten zum Ausspähen von Daten enthält, keine Informationen über die IT-Systeme, deren Daten, deren Lizenzierung oder das Benutzerver-

halten an Dritte übermittelt, oder zu anderen Zwecken als für die Erbringung der Leistungen oder derart speichert, dass Dritte darauf Zugriff nehmen können.

5. Obliegenheiten des Vertragspartners

Dem Vertragspartner obliegt die Sicherung der Daten vor der Mängelbeseitigung. Gesondert kann der Vertragspartner auch die Sicherung durch B-EDV in Anspruch nehmen; bei technischer Realisierbarkeit wird hierfür eine gesondert zu vereinbarenden Pauschale fällig.

Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die für die vertragsgemäße Inanspruchnahme der Software notwendigen technischen Mindestanforderungen an die von ihm eingesetzte Hard- und Software (insbesondere gängiger Internet-Browser in aktueller Version) sowie an seine Internetanbindung erfüllt sind; die technischen Mindestanforderungen sind in der Benutzerdokumentation zusammengefasst.

6. Vermietung von Software

a) Leistungsumfang

1. B-EDV wird dem Vertragspartner die Software in ihrer jeweils aktuell freigegebenen Version während der Vertragslaufzeit im Rahmen der vereinbarten Verfügbarkeit betriebsbereit zur Nutzung überlassen. Updates der Software werden dem Vertragspartner während der Vertragslaufzeit zentral zur Verfügung gestellt. Der Funktionsumfang der Software ergibt sich im Einzelnen aus den Beschreibungen in der Benutzerdokumentation.

B-EDV gewährleistet eine Verfügbarkeit der Software am Übergabepunkt von 99% im Kalenderjahresmittel. Nichtverfügbarkeit ist anzunehmen, wenn die Software aufgrund von Umständen, die im Verantwortungsbereich von B-EDV liegen, dem Vertragspartner nicht zur Verfügung steht.

Nichtverfügbarkeit ist insbesondere nicht anzunehmen, wenn die Software aufgrund von Fehlbedienung oder vertragswidriger Nutzung des Vertragspartners, geplanten und angekündigten Wartungsarbeiten, technischen Problemen außerhalb des Einflussbereichs von B-EDV (z.B. bei der Internetanbindung außerhalb des Rechenzentrums) oder höherer Gewalt nicht erreichbar ist. B-EDV wird sich bemühen, geplante Wartungsarbeiten dem Vertragspartner mit angemessener Vorlaufzeit anzukündigen. Insgesamt darf die Dauer geplanter Wartungsarbeiten 5 Stunden im Monat nicht überschreiten.

B-EDV kann den Zugang des Vertragspartners zur Software zeitweise beschränken, sofern die Sicherheit des Betriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software und/oder der gespeicherten Vertragspartner-Daten dies erfordern. B-EDV wird bei einer solchen Entscheidung auf die berechtigten Interessen des Vertragspartners angemessen Rücksicht nehmen, den Vertragspartner über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich unterrichten und alles Zumutbare unternehmen, um die Zugangsbeschränkung so schnell wie möglich wieder aufzuheben.

Im Rahmen der kontinuierlichen Verbesserung und Weiterentwicklung der Software können während der Vertragslaufzeit neue Funktionen und Leistungen hinzukommen und Teilfunktionen bzw. Teilleistungen verändert werden oder wegfallen, sofern dies für den Vertragspartner zumutbar ist und die Erreichung des Vertragszwecks dadurch nicht gefährdet wird.

b) Pflichten des Vertragspartners

Es ist dem Vertragspartner untersagt, seine persönlichen Zugangsdaten zur Software an unbefugte Dritte weiterzugeben. Alle Zugangsdaten sind geschützt aufzubewahren, so dass Dritte darauf nicht zugreifen können. Der Vertragspartner wird B-EDV

unverzöglich benachrichtigen, sofern der Verdacht besteht, dass unbefugte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt haben könnten.

Bei dem Verdacht eines Verstoßes des Vertragspartners gegen seine in Ziffer III. 2. b) geregelten Pflichten ist B-EDV berechtigt, den Zugang des Vertragspartners zur Software vorübergehend zu sperren.

c) Haftung

Die verschuldensunabhängige Haftung von B-EDV für anfängliche Mängel der vermieteten Software wird ausgeschlossen.

Erbringt B-EDV gegenüber dem Vertragspartner Leistungen, ohne dass hierfür eine Vergütung anfällt, z.B. die Überlassung der Software während einer unentgeltlichen Testphase, haftet B-EDV insoweit nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen.

Im Übrigen werden Mängel der Software von B-EDV während der Laufzeit des Vertrages im Rahmen der durch die Nutzungsgebühr abgedeckten Instandhaltungs- und Instandsetzungspflichten innerhalb angemessener Frist behoben; gegenüber Unternehmen gilt dies, soweit sie die Mängel zuvor ordnungsgemäß gerügt haben.

d) Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag hat je nach der vom Vertragspartner bei seiner Bestellung ausgewählten Option eine Laufzeit von einem Jahr oder einem Monat. Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um die Dauer der abgelaufenen Vertragsperiode, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende seiner jeweiligen Laufzeit in Textform gekündigt wird. Der Vertragspartner kann jederzeit von einer monatlichen in eine jährliche Vertragslaufzeit wechseln; umgekehrt ist dies nur am Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit möglich.

Das Recht beider Vertragsparteien zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Schlägt die Mängelbeseitigung endgültig fehl und stellt dies für den Vertragspartner einen wichtigen Grund dar, so ist der Vertragspartner berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen. Eine Kündigung aufgrund eines unerheblichen Mangels kommt nicht in Betracht. Für B-EDV liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartner eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt wird, wenn sich der Vertragspartner mit einem nicht nur unerheblichen Teil der fälligen Vergütung länger als vier Wochen in Verzug befindet oder wenn er in sonstiger Weise gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt und diesen Verstoß auch nach entsprechender Aufforderung durch B-EDV nicht innerhalb einer Woche einstellt.

Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

7. Pflege von Software

a) Leistungsumfang

Der Leistungsumfang der Pflege von Software umfasst die Werkleistungen der Installation neuer, aktualisierter Programmstände, sowie bei gesonderter Vereinbarung die der Störungsbeseitigung.

An neuen Programmständen räumt B-EDV dem Vertragspartner stets die Rechte ein, die für die vorherige Fassung der Standardsoftware bzw. den vorherigen Programmstand bestehen. Der Vertragspartner ist berechtigt, von neuen Programmständen eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Soweit nicht etwas anders vereinbart ist, erbringt B-EDV die Pflegeleistungen zu dem bei Leistungserbringung aktuellen Stand der Technik.

Jeder neue Programmstand ist mit aktueller Scan-Software zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Lieferung auf Malware zu prüfen. B-EDV erklärt jeweils, dass die Prüfung keinen Hinweis auf Schaden stiftende Software ergeben hat. Diese Regelung gilt für jede Überlassung im Rahmen der Pflege, auch für die vorläufige und Vorabüberlassung, z.B. zu Testzwecken.

Soweit nicht anders vereinbart, ist B-EDV nicht verpflichtet, Pflegeleistungen für Programmstände zu erbringen, soweit diese vom Herstellersupport abhängen und der Hersteller diesen Support nicht mehr allgemein anbietet.

Soweit die Überlassung neuer Programmstände vereinbart ist, erfolgt diese jeweils unverzüglich, nachdem der Programmstand verfügbar ist.

Übernimmt der Vertragspartner einen neuen Programmstand, gilt Folgendes: Enthält der neue Programmstand mehr Funktionalität als der im Vertrag aufgeführte Programmstand (Mehrleistung), ist der Vertragspartner zur Zahlung einer Mehrvergütung nur verpflichtet, wenn er diese Mehrleistung nutzen will. Dazu zählt auch der Fall, dass er die Mehrleistung nutzt, obwohl er den neuen Programmstand auch ohne die Mehrleistung vertragsgemäß nutzen könnte, nicht jedoch der Fall, dass er die bisherige Funktionalität nur zusammen mit der Mehrleistung nutzen kann. Eine Mehrvergütung entfällt, soweit die Überlassung des neuen Programmstandes bereits Gegenstand der Leistungsverpflichtung gemäß Ziffer III. 3. ist.

Wird ein neuer Programmstand überlassen, ist der Vertragspartner berechtigt, anstelle des neuen Programmstandes weiterhin auch die vorherigen Programmstände in dem dafür vereinbarten Umfang zu nutzen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eine Parallelnutzung neuer und alter Programmstände ist jedoch nur insoweit zulässig, als dadurch insgesamt keine Überschreitung der Grenzen der vereinbarten Nutzungs-

rechte eintritt. Soweit B-EDV zur Überlassung eines neuen Programmstandes verpflichtet ist, ist diese Verpflichtung mit der Überlassung auch dann erfüllt, wenn der Vertragspartner den neuen Programmstand nicht nutzt.

Ist Störungsbeseitigung vereinbart, trifft B-EDV die dafür notwendigen Maßnahmen. Insbesondere ist B-EDV verpflichtet, einen die Störung beseitigenden Programmstand bereitzustellen. Ist ein die Störung beseitigender Programmstand nicht verfügbar, kann B-EDV zunächst eine Umgehungslösung zur Verfügung stellen und wird sich beim Hersteller der Standardsoftware für die baldmögliche Überlassung eines die Störung beseitigenden Programmstandes einsetzen. Im Rahmen der Bereitstellung einer Umgehungslösung kann der Vertragspartner in der Regel keinen Eingriff in den Objekt- oder Quellcode der Standardsoftware verlangen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist ein neuer Programmstand vom Vertragspartner zu übernehmen, wenn er der Beseitigung von Störungen dient. Zur Übernahme eines neuen Programmstandes ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, wenn ihm dies nicht zuzumuten ist, weil der neue Programmstand wesentlich von der vereinbarten Ausführung abweicht. Übernimmt der Vertragspartner einen neuen Programmstand aus diesem Grunde nicht, wird der B-EDV auf Wunsch des Vertragspartners eine andere Lösung vorschlagen, sofern eine solche möglich und zumutbar ist. Hat der Vertragspartner die Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und ist eine Pauschalvergütung für die Pflege vereinbart, kann B-EDV vom Vertragspartner eine angemessene Vergütung für die Störungsbeseitigung verlangen. Ist keine Störungsbeseitigung vereinbart, unterbreitet B-EDV dem Vertragspartner ein Angebot zur Störungsbeseitigung auf der Grundlage der vereinbarten Vergütung oder, wenn eine solche nicht vereinbart ist, zu angemessenen Bedingungen.

b) Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner wird B-EDV die erforderlichen Informationen und Unterlagen aus seiner Sphäre rechtzeitig zur Verfügung stellen. Der Vertragspartner wird den Mitarbeitern von B-EDV Zugang zu seinen Räumlichkeiten und der dort vorhandenen informationstechnischen Infrastruktur rechtzeitig gewähren und die bei ihm vorhandenen Dokumentationen rechtzeitig übergeben, jeweils soweit dies zur Erbringung der Leistung erforderlich ist. Kommt der Vertragspartner seinen Mitwirkungsleistungen trotz Aufforderung des B-EDVs nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, kann B-EDV ein Angebot unterbreiten, diese Leistungen selbst anstelle des Vertragspartners zu erbringen. Sonstige Ansprüche von B-EDV bleiben unberührt. Der Vertragspartner hat Störungen bzw. Mängel unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung und Analyse der Störung bzw. des Mangels ermöglichen, z.B. die ihm zur Verfügung stehenden technischen Informationen rechtzeitig bereit zu stellen.

d) Laufzeit und Kündigung

Laufzeit und Kündigung entspricht demjenigen bei Miete von Software Ziff. III. 2. d).

IV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Sofern der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand Pforzheim, auch für gerichtliche Mahn- und Wechselsachen. Bei Verträgen mit einem solchen Vertragspartner ist der Erfüllungsort Wimsheim. B-EDV ist berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik

Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

Stand April 2017

